

1642

Mittwoch, 30. August 1961.

Bankengesetz; Frage der  
Revision.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 19. Juli 1961 (Beilage).

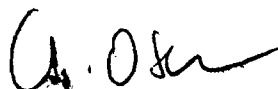
Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom vorgelegten Bericht über die Frage der Revision des Bankengesetzes wird zustimmend Kenntnis genommen (s. Beilage).

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 10, Bankenkommission 6), an das Politische Departement, an das Justiz- und Polizeidepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



Bern, den 19. Juli 1961

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Bankengesetz; Frage der Revision

Der Bundesrat hat seinerzeit im Zusammenhang mit der vermehrten Gründung ausländisch beherrschter Banken in der Schweiz das Finanz- und Zolldepartement beauftragt, die Frage einer Revision des Bankengesetzes zu prüfen. Wir unterbreiten Ihnen dazu in der Beilage einen Bericht, worin wir zum Schlusse kommen, eine solche Revision dränge sich jedenfalls zur Zeit nicht auf.

Während die Eidg. Bankenkommision dem Bericht und seinen Schlussfolgerungen beipflichtet, hält die Schweizerische Nationalbank dafür, die Frage sei weiter zu prüfen. Mit den Argumenten der Nationalbank haben wir uns soweit nötig im Bericht selbst auseinandergesetzt. Ohne bestreiten zu wollen, dass die geltende Ordnung auch ihre Nachteile aufweist, sehen wir nicht, wie diese beseitigt werden könnten, ohne dass neue, schwerere Nachteile in Kauf genommen werden müssten. Unter diesen Umständen ist eine weitere Prüfung wenig sinnvoll, es müssten denn schon genaue Instruktionen gegeben werden, in welcher Richtung eine Revision einzuleiten sei.

Der Vollständigkeit halber sei beigefügt, dass über den Ihnen gleichzeitig unterbreiteten Antrag auf Revision der Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz selbst dann Beschluss gefasst werden muss, wenn eine Revision des Gesetzes selbst in Aussicht genommen werden sollte.

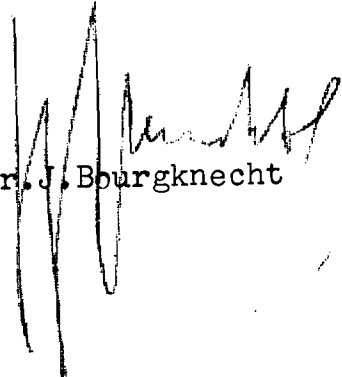
Demgemäss beantragen wir Ihnen

zu beschliessen :

- 2 -

Vom beiliegenden Bericht über die Frage der Revision des Bankengesetzes wird zustimmend Kenntnis genommen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Dr. J. Bourgknecht

Beilagen:

- 1) Bericht des Finanz- und Zolldepartements vom  
über die Frage einer Revision des Bankengesetzes
- 2) Stellungnahme der Schweiz.Nationalbank vom 19. Dezember 1960

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 10 Exempl.; Eidg. Bankenkommision 6 Exempl.),  
zur Kenntnis an: Eidg. Politisches Departement,  
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement,  
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement.

Bern, den 19. Juli 1961

## B e r i c h t

### über die Frage einer Revision des Bankengesetzes

Im Zusammenhang mit der vermehrten Gründung ausländischer Banken in der Schweiz und mit Vorwürfen, die besonders im Ausland gelegentlich gegen die schweizerischen Banken erhoben werden, beauftragte der Bundesrat das Finanz- und Zolldepartement, die Frage zu prüfen, ob eine Revision des Bankengesetzes erforderlich sei und darüber zu berichten.

Wir kommen diesem Auftrage nach, wobei wir festhalten, dass die Eidg. Bankenkommission dem vorliegenden Bericht und seinen Schlussfolgerungen zustimmt. Die Schweiz. Nationalbank dagegen vertritt teilweise eine abweichende Auffassung, mit welcher wir uns im Bericht auseinandersetzen.

Wir prüften insbesondere die folgenden Fragen:

#### I. Verstärkter Gläubigerschutz

- 1) Erweiterung der Befugnisse der Bankenkommission.
- 2) Erhöhung des Konkursprivilegs für Spareinlagen.
- 3) Einbau des Sanierungsverfahrens ins Bankengesetz.

#### II. Wirtschafts- und finanzpolitische Vorschriften

- 1) Erschwerung der Gründung von Banken.
- 2) Das Problem der ausländischen Banken in der Schweiz.
- 3) Aufnahme konjunkturpolitischer Bestimmungen.
- 4) Vorschriften über die Geschäftstätigkeit unserer Banken im Auslandsgeschäft.

#### III. Strafbestimmungen

Wir gestatten uns, darüber wie folgt Bericht zu erstatten.

## I. Verstärkter Gläubigerschutz

Der Schutz der Bankgläubiger, insbesondere der Sparer, war und ist eines der Hauptziele der Bankgesetzgebung. Zu diesem Zweck stellt das Gesetz Vorschriften auf über die innere Organisation der Banken, die eigenen Mittel und die Liquidität, die Rechnungserstellung und Publizität, die Kapitalrückzahlung, die Spareinlagen und die Ueberwachung und Revision; dazu wurde die Eidg. Bankenkommision eingesetzt, und schliesslich sind das auch die Ziele des Fälligkeitsaufschubes, der Stundung und der besonderen Regelung des Nachlass- und Konkursverfahrens.

Es liegt nahe, nach rund 25-jähriger Geltungsdauer des Gesetzes zu prüfen, ob mit diesen Vorschriften der Gesetzgeber sein Ziel erreicht hat oder ob Abänderungen erforderlich sind.

Dabei liessen wir uns aber bei der Prüfung davon leiten, dass der folgende Grundsatz des bisherigen Gesetzes unangetastet bleiben solle. Die Staatsaufsicht über die Banken hat in dem Sinne subsidiär zu bleiben, dass es nicht Aufgabe des Bundes sein kann, eine absolute Sicherheit für die den Banken anvertrauten Gelder zu gewähren. Das Bankgewerbe hat grundsätzlich ein freies Gewerbe zu bleiben. Daran kann umso eher festgehalten werden, als den Anlegern zahlreiche Banken und Sparkassen mit Staats- und Gemeindeggarantie zur Verfügung stehen. Das Aufsichtsgesetz muss zwar dem Bunde die Möglichkeit geben, bei Misständen zu intervenieren. Das Aufsichts- und Interventionsrecht darf aber nicht so weit gehen, dass dem Staate faktisch die Verantwortung für die Geschäftsführung der Banken überbunden wird. Insbesondere kann keine Haftung dafür übernommen werden, dass die Aufsicht den Eintritt von Verlusten verhindern kann.

### 1) Erweiterung der Befugnisse der Bankenkommision

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung ist die Eidg. Ban-

Bankkommission nicht mit der direkten Kontrolle der Banken betraut, sondern nur mit der Oberaufsicht. Sie hat die Banken nicht selbst zu revidieren - das ist vielmehr Aufgabe der besonders ermächtigten Revisionsstellen - und erhält normalerweise auch nicht Einsicht in die Revisionsberichte. Aber die Revisionsstellen sind verpflichtet, der Bankkommission Bericht zu erstatten, wenn sie Misstände feststellen und diese binnen angemessener Frist nicht behoben werden, oder wenn eine Bank überschuldet ist. Liegt ein besonderer Anlass vor, so ist die Bankkommission befugt, von der Revisionsstelle den Revisionsbericht einzuverlangen, und sie kann auch die ausserordentliche Revision einer Bank anordnen.

Erhält die Bankkommission von Gesetzesverletzungen oder sonstigen Misständen Kenntnis, hat sie der betreffenden Bank eine Frist zur Behebung anzusetzen oder die entsprechenden administrativen oder gerichtlichen Schritte einzuleiten (Art. 23, Al.3, lit. 1 BSpG).

Grundsätzlich erscheint diese Ordnung auch heute noch als sehr zweckmässig. Es ist dafür gesorgt, dass Misstände der Bankkommission zur Kenntnis gebracht werden, und diese ist befugt, die entsprechenden Weisungen zu erteilen. Die Missachtung einer durch die Bankkommission ergangenen Aufforderung zur Behebung von Misständen ist strafbar (art. 46 BSpG).

Dagegen sieht das Gesetz die Möglichkeit der Ersatzvornahme durch die Kommission nicht ausdrücklich vor. Die Frage, ob die Kommission Handlungen, zu welchen die Bank durch Gesetz oder Anordnung der Kommission verpflichtet ist, selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen könne, wenn die Organe der Bank den ergangenen Weisungen nicht nachkommen, ist kontrovers.

In dieser Hinsicht beantragte der Regierungsrat des Kantons Zug, veranlasst durch den Zusammenbruch der Kredit- und Verwaltungsbank Zug, am 15. Februar 1960, die Bankkommission mit vermehrten Kompetenzen auszustatten und ihr insbesondere die Befugnis zu erteilen, anstelle eines widergesetzlichen Verwaltungsrates den Richter nach Art. 725, Abs. 3 OR von der Ueberschuldung zu benachrichtigen.

- 4 -

Andere wirksame Waffen wären die Befugnis zur Anordnung der kommissarischen Verwaltung einer Bank und letztlich zum Entzug der Bewilligung des Betriebes einer Bank.

Wollte man die Bankenkommission mit derartigen Machtmitteln ausstatten, würde dies nicht eine Fortbildung, sondern einen grundsätzlichen Bruch der bisherigen Rechtsentwicklung bedeuten.

Das Bankwesen ist heute grundsätzlich ein unter dem Schutze der Handels- und Gewerbefreiheit betriebenes privates Gewerbe. Wie bei anderen Gewerben auch stellt zwar das öffentliche Recht über seine Ausübung Vorschriften auf, prüft ihre Innehaltung und bedroht ihre Verletzung mit Strafe.

Es müsste eine grundsätzliche Abkehr vom heutigen Rechtszustand bedeuten, wenn der Staat beauftragt würde, selbst die Funktionen der Bankorgane ganz oder teilweise zu übernehmen, sofern sie von den privaten Organen nicht gesetzeskonform ausgeübt werden.

Ohne auf die Frage der verfassungsmässigen Zulässigkeit einer solchen Ordnung einzutreten, lässt sich doch sagen, dass eine solche Neuordnung nur in Betracht gezogen werden könnte, wenn die bisherige Regelung zu schweren Misständen geführt hätte, die sich durch die Neuordnung beseitigen liessen. Das trifft nicht zu.

Die heutigen gesetzlichen Mittel der Kommission (Anordnung - Ordnungsbusse - Strafanzeige) genügen in den weitestmeisten Fällen. Wo sie nicht oder nicht rechtzeitig zum Ziele führten, liegt es meistens nicht am Ungenügen der Kompetenzen der Kommission, sondern an den Verzögerungen durch ein anschliessendes gerichtliches Verfahren. So hatte gerade im Falle der Kredit- und Verwaltungsbank Zug die Kommission die Bank rechtzeitig angewiesen, wegen Ueberschuldung ihre Bücher zu deponieren. Die Bank führte gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht Beschwerde. Das gerichtliche Verfahren dauerte gegen 3 Jahre und war noch nicht abgeschlossen, als die Bank auf Begehren von Gläubigern in Konkurs geriet. Reichlich lang dauern häufig auch die auf Antrag der Kom-

- 5 -

Mission eingeleiteten Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz oder Weisungen der Kommission.

Das alles würde sich nicht ändern, wenn die Kompetenzen der Kommission noch vermehrt würden. Der Rechtsschutz könnte jedenfalls nicht abgebaut werden, vielmehr würde mit wachsenden staatlichen Kompetenzen auch das Rechtsschutzbedürfnis wachsen. Damit bestünde aber keine Gewähr, dass Anordnungen der Kommission rascher vollstreckbar werden, als das heute zutrifft.

Die Nationalbank erachtet es demgegenüber als dringend erwünscht, dass die Frage geprüft werde, ob die Befugnisse der Bankenkommision nicht zu erweitern seien. Sie denkt insbesondere daran, die Kommission zu ermächtigen, anstelle einer Bank den Konkurs anzumelden oder ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen, wenn eine überschuldete Bank es unterlässt, selbst die nötigen Schritte zu unternehmen, ferner an den Entzug der Bewilligung für den Bankbetrieb. Sie weist darauf hin, dass es heute trotz der Bankenaufsicht vorkommen könne, dass eine überschuldete Bank noch jahrelang weiterbetrieben werde, Spareinlagen und andere Publikumsgelder hereinnehme und damit zahlreiche Einleger schädige.

Es ist nicht bestreitbar, dass das geschehen kann und geschehen ist. Entgegen der Auffassung der Nationalbank ist es aber nicht auf ein Ungenügen des Gesetzes zurückzuführen, sondern auf seine zu zögernde Handhabung. So erwuchs in dem von der Nationalbank anvisierten Fall der überschuldeten Kredit- und Verwaltungsbank Zug die Verfügung der Kommission, die Bücher zu deponieren, gar nicht in Rechtskraft, weil sie ans Bundesgericht weitergezogen wurde und dieses Verfahren so lange dauerte. Auch die gerügte Säumnis in der Behandlung von Strafanzeigen durch einzelne Kantone kann nicht dem Bundesgesetzgeber zur Last gelegt werden, sollen doch gemäss Art. 64 bis BV das Gerichtswesen und die Rechtsprechung in Strafsachen grundsätzlich den Kantonen verbleiben.



Die Bankenkommision hat aber die Möglichkeit, gegen Säumnis der Gerichte an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu gelangen. Sind die Gerichte auch innerhalb der richterlichen Tätigkeit unabhängig und nicht weisungsgebunden, so erstreckt sich das Aufsichtsrecht gerade auf die Prozessdauer (vgl. z.B. Kommentar Birchmeier zu Art. 21 OG). Von dieser Möglichkeit ist nötigenfalls Gebrauch zu machen. Sollte sich aber einmal eine überschuldete Bank weigern, einer rechtskräftigen Weisung, ihre Bücher zu deponieren, nachzukommen, so genügt zweifellos die Publikation dieser Weisung. Dass die Kommission an Stelle der Bank den Konkurs anmeldet, ist weder erforderlich noch liesse sich dadurch das Verfahren abkürzen. Denn auch nach Auffassung der Nationalbank müsste die Möglichkeit beibehalten werden, einen derartigen Entscheid an das Bundesgericht weiterzuziehen.

## 2) Erhöhung des Konkursprivilegs für Spareinlagen

Nach Art. 15, Abs. 2 BSpG geniessen die Spareinlagen jedes Einlegers bis zum Betrage von fünftausend Franken ein Konkursvorrecht in der dritten Klasse. Nach Art. 16 sind die Kantone ferner befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung für Spareinlagen, die auf ihrem Gebiet einbezahlt werden, an Wertpapieren und Forderungen der betreffenden Bank ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen bis zum Betrage von fünftausend Franken. Die Kantone können Vorschriften über die als Deckung zulässigen Werte aufstellen.

Am 16. Dezember 1958 reichte Nationalrat Rosset eine Motion ein, wonach Art. 15 BSpG in dem Sinne abzuändern wäre, dass der im Konkurs privilegierte Betrag pro Einleger von Fr. 5 000.- auf Fr. 10 000.- heraufgesetzt werde.

Der Bundesrat bekämpfte die Motion, erklärte sich jedoch bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen. In diesem Sinne wurde sie am 6. März 1959 überwiesen.

Die Gründe, welche den Bundesrat 1959 veranlassten, die Motion zu bekämpfen, bestehen nach wie vor. Die durchschnitt-

liche Einlage der Sparhefte hat von 1953 bis 1957 lediglich von Fr 1'475.- auf Fr 2'015.- zugenommen. Ende 1957 waren immer noch 83 % aller Spareinlagen oder 94 % aller Sparhefte entweder vom Konkursprivileg oder durch Kantonsgarantie geschützt. Im Gegensatz zu dem nach Art. 16 BSpG zulässigen Pfandrecht bietet das Konkursprivileg nur einen relativen Schutz auf Kosten der anderen Gläubiger. Es versagt gerade in den Fällen, wo die Fremdmittel einer Bank ausschliesslich oder überwiegend aus Spargeldern bestehen. Denn das Konkursprivileg schützt die Spareinleger auf Kosten der anderen Bankgläubiger, spielt also nur, wo solche in ausreichendem Masse vorhanden sind. Damit ist aber zugleich gesagt, dass das Privileg an sich schon diskutabel ist. Tatsächlich lässt sich keineswegs behaupten, der Spareinleger verdiene in jedem Falle eine bevorzugte Befriedigung zulasten der übrigen Bankgläubiger. Unter den Besitzern kleiner Sparguthaben befinden sich, nicht zuletzt wegen der beschränkten Unterwerfung der Sparguthaben unter die Verrechnungssteuer und der damit ermöglichten Steuerdefraudation zahlreiche finanziell gut gestellte Personen, während andererseits Bankobligationen oder Kontokorrentguthaben auch häufig finanziell bescheidenen Leuten gehören. Der Motionär wies auch selbst darauf hin, dass sich die Frage stelle, ob nicht das Konkursprivileg durch Deckungsvorschriften im Sinne von Art. 16 BSpG zu ergänzen sei. Von dieser Möglichkeit haben nur wenige Kantone Gebrauch gemacht.

Dieses Problem allein rechtfertigt jedenfalls zur Zeit keine Gesetzesrevision.

### 3) Einbau des Sanierungsverfahrens ins Bankengesetz

Das Bankengesetz enthält in den Art. 36 und 37 besondere, vom SchKG teilweise abweichende Bestimmungen über das Konkurs- und Nachlassverfahren. Sie werden ergänzt durch die Sonderbestimmungen über den Fälligkeitsaufschub (Art. 25 ff. BSpG) und die Stundung (Art. 29 ff. BSpG), wodurch nach Möglichkeit eine Zwangsliquidation vermieden und eine Sanierung angestrebt werden soll.

Während der Krisenjahre erwiesen sich aber auch diese Vorschriften als ungenügend, weshalb der Bundesrat gestützt

auf Art. 53 des BB vom 31. Januar 1936 über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt den BRB vom 17. April 1936 über die Sanierung von Banken erliess. Dieser ist in der Folge bis Ende 1949 vollmachtenrechtlich weitergeführt worden. Eine Ueberführung ins ordentliche Recht ist damals geprüft, aber als entbehrlich erachtet worden. Wir sehen keinen Anlass, heute anders zu entscheiden.

## II. Wirtschafts- und finanzpolitische Vorschriften

Es ist vorzuschicken, dass die geltende Ordnung durchaus freiheitlich ist und mit wenigen Ausnahmen nur gewerbepolizeiliche, nicht aber wirtschafts- und finanzpolitische Vorschriften enthält. Das gilt nicht nur für die Gründung einer Bank, sondern auch für ihre Geschäftsführung, in die das Gesetz grundsätzlich nicht eingreift. Ausnahmen bilden lediglich die Bestimmungen über die Erhöhung des Zinssatzes von Kassenobligationen und über das Einspracherecht der Nationalbank gegen gewisse Auslandsgeschäfte (Art. 8 und 10 BSpG).

### 1) Erschwerung der Gründung von Banken

Nach geltender Ordnung bedarf es zur Eröffnung einer Bank weder einer Konzession noch einer wirtschaftspolitischen Bewilligung (ausgenommen für die Eröffnung von Zweigniederlassungen ausländischer Banken). Erforderlich sind lediglich die Feststellungsentscheide der Bankenkommission, eventuell des Bundesgerichts, darüber, dass das Unternehmen dem Bankengesetz untersteht (Art. 1, Abs. 4; Art. 24, lit. a BSpG) und die gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich der inneren Organisation erfüllt sind (Art. 3, Abs. 3; Art. 24, lit. b BSpG).

Angesichts der ungefähr seit 1956 anhaltenden Gründungswelle von Banken ist es angebracht, sich zu überlegen, ob diese starke Vermehrung der Kreditinstitute nicht eingeschränkt werden sollte. Tatsächlich verschärft der gegenwärtige,

starke Andrang neuer Banken die an sich immer bestehende Gefahr von volkswirtschaftlich unerfreulichen Neugründungen.

Ob verfassungsrechtlich das Konzessionssystem oder wenigstens eine wirtschaftspolitische Bewilligungspflicht eingeführt werden könnte, ist kontrovers und bedürfte noch näherer Ueberprüfung. Wir treten darauf nicht näher ein, da wir die Einführung der Konzessionspflicht nicht als wünschbar und jedenfalls zur Zeit eine allgemeine Erschwerung von Bankgründungen nicht als opportun, ja sogar als undurchführbar erachten. Zur Frage einer erschwerten Zulassung ausländischer oder ausländisch beherrschter Banken wird gesondert Stellung zu nehmen sein.

In der Tat wäre es eine Illusion anzunehmen, die Einführung der Konzessions- oder Bewilligungspflicht würde Gewähr dafür bieten, dass nur noch volkswirtschaftlich nützliche, seriöse und solide Banken gegründet resp. die schon bestehenden nur mehr in diesem Sinne geführt würden. Dagegen würde der Bankenkommission und damit der Eidgenossenschaft mit dem Recht, Konzessionen resp. Bewilligungen zu erteilen oder zu versagen und bestehende Konzessionen zu entziehen, eine gewaltig gesteigerte Verantwortung überbunden. Die bereits bestehenden Banken kämen in den Genuss einer monopolartig privilegierten Stellung. Jedenfalls scheint uns weder der Schutz der Sparer, denen ja vor allem zahlreiche Banken mit Staatsgarantie zur Verfügung stehen, noch die normale Kreditversorgung unserer Wirtschaft zu erheischen, dass die Gründung von Banken erschwert wird. Die Nationalbank hält demgegenüber dafür, es sollte ein Schritt weiter gegangen werden, um schlechte oder ungeeignete Elemente nach Möglichkeit von der Errichtung und Führung von Bankbetrieben, wo sie einen in weite Kreise reichenden Schaden stiften könnten, fernzuhalten. Sie denkt dabei an die Einführung einer Bewilligungspflicht für Personen, die eine Bank beherrschen und leiten, ähnlich wie dies in Zürich für den gewerbsmässigen Handel mit Wertpapieren vorgeschrieben ist.

Wir vermögen uns davon nicht eben viel zu versprechen.

Der Bankenaufsicht sind zur Zeit rund 1600 über die ganze Schweiz zerstreute Institute unterstellt. Sollte die Bankenkom-

mission prüfen müssen, ob alle beherrschenden und leitenden Personen Gewähr für eine rechte Geschäftsführung bieten, würde dies wohl einen ganz andern Verwaltungsapparat bedingen, ohne dass im grossen und ganzen gesehen die Gefahr von Missbräuchen wesentlich verkleinert würde. Denn normalerweise hat die Bank selbst das allergrösste Interesse daran, mit ihrer Leitung integre Personen zu betrauen, die Gewähr für eine reelle Geschäftsführung bieten und die Bank selbst ist viel besser in der Lage, zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, als die Bankenkommision. Unseres Erachtens genügt es, dass die Kommission befugt ist, die Bank selbst zu beaufsichtigen.

## 2) Das Problem der ausländischen Banken in der Schweiz

An der besonders seit 1956 festgestellten starken Vermehrung der in der Schweiz tätigen Kreditinstitute sind in erhöhtem Masse auch ausländische Gründungen beteiligt. In der Mehrzahl handelt es sich dabei um die Gründung formell schweizerischer Gesellschaften (im Sinne des Obligationenrechtes), die aber kapitalmässig vom Auslande beherrscht werden. Auf Grund der gegenwärtigen Regelung spielen bei Gründung und Betrieb einer Bank die tatsächlichen Beherrschungsverhältnisse rechtlich keine Rolle. Besondere Bestimmungen stellt Art. 2 BSpG nur für die Errichtung rechtlich unselbständiger Sitze, Zweigniederlassungen und Agenturen ausländischer Banken in der Schweiz auf. Dazu bedarf es einer Bewilligung durch den Bundesrat, die von besonderen Bedingungen abhängig gemacht wird. Hier gibt somit das Bankengesetz gewisse Möglichkeiten, unerwünschte ausländische Niederlassungen fernzuhalten. Ausländische Zweigniederlassungen spielen denn praktisch auch kaum eine Rolle; von den 1607 Instituten, die Ende 1959 der Bankenaufsicht unterstellt waren, waren lediglich 9 Geschäftsstellen ausländische Banken im Sinne von Art. 2 BSpG, wovon 7 teilweise bereits seit Jahrzehnten in der Schweiz tätig waren. Nur zwei Neugründungen sind jüngeren Datums, nämlich die durch BRB vom 13. November 1956 bewilligte Zweigniederlassung Lausanne der Banque de l'Indochine und die durch BRB vom 7. Juni 1958

bewilligte Filiale Genf der Banque Ottomane.

Schwerer zu erfassen ist die Bedeutung ausländischer Einflüsse bei formell schweizerischen Banken. Teilweise sind sie bereits aus der Firma ersichtlich oder sonstwie bekannt. In anderen Fällen können ausländische Einflüsse aber nur vermutet werden.

Gesamthaft spielen die in irgend einer Form ausländisch beherrschten Banken gegenwärtig binnenwirtschaftlich kaum eine Rolle. Weder zum Schutze der Sparer noch mit Rücksicht auf die Erfüllung des legitimen Kreditbedarfes unserer Wirtschaft bestünde daher Anlass, gegen die ausländisch beherrschten Banken etwas vorzukehren.

Weniger eindeutig ist das Bild hinsichtlich der aussenwirtschaftlichen Betätigung. Es ist nicht zu verkennen, dass sich die sehr liberale schweizerische Bankengesetzgebung auch zu ganz anderen Zwecken als dem eigentlichen Bankengewerbe vorzüglich gebrauchen lässt (z.B. Kapitalverschiebungen, Finanzierung politischer Aktionen etc.). Gerade unter diesem Gesichtspunkt wäre eine gewisse Kontrolle der Geschäftstätigkeit und der Gründung von Banken, die vom Ausland beherrscht werden, erwünscht.

Das würde voraussetzen, dass nicht nur die rechtlich unselbständigen Zweigniederlassungen ausländischer Banken, sondern ganz allgemein die ausländisch beherrschten Banken der Bewilligungspflicht unterstellt würden.

Die Wirksamkeit und die Opportunität einer derartigen Regelung erscheint uns aber problematisch. Ganz besonders möchten wir die Schwierigkeiten hervorheben, denen man bei der Gestaltung eines zweckmässigen gesetzgeberischen Eingriffes begegnen würde.

Ausländische Einflüsse können sich vornehmlich in drei Formen geltend machen: zunächst in Form der im Gesetz vorgesehenen rechtlich unselbständigen Zweigniederlassung einer ausländischen Bank in der Schweiz, sodann durch Gründung einer Gesellschaft des schweizerischen Rechtes, endlich durch Aufkauf der Aktienmehrheit einer bereits bestehenden Bank.

Eine wirksame Kontrolle müsste sich mit allen drei Erscheinungsformen befassen. Voraussetzung wäre, dass die Aufsichtsbehörde die tatsächlichen Beherrschungsverhältnisse erfährt. Das setzt eine Meldungspflicht und ein Prüfungsrecht über die Beteiligungs- und Beherrschungsverhältnisse voraus. Generell müsste beispielsweise vorgeschrieben werden, dass Aktiengesellschaften als Banken nur zugelassen werden, wenn ihr Kapital in Namenaktien besteht. Schon das allein würde einen beträchtlichen Eingriff in die bestehenden Verhältnisse darstellen, auch wenn berücksichtigt wird, dass in letzter Zeit mehr und mehr bedeutende Unternehmen sich selbst entschlossen haben, zur Verhinderung einer Ueberfremdung ganz oder teilweise zu Namenaktien überzugehen.

Ein gänzlichliches Verbot ausländischer Gründungen oder Beteiligungen kann nicht in Frage kommen. Denn ausländische Gründungen können einem durchaus legitimen Bedürfnis entsprechen, wie ja auch verschiedene unserer Grossbanken über Zweigniederlassungen oder eigene Gesellschaften im Auslande verfügen. Es müsste somit bei Erteilung einer Bewilligung stets geprüft werden, ob im Einzelfall unsere Interessen als gefährdet erscheinen. Und da kaum denkbar ist, dass die blosse Gründung einer, wenn auch ausländisch beherrschten Bank schweizerische Interessen gefährdet, sondern höchstens die Art, wie sich die einmal gegründete Bank betätigt, müsste auch die Geschäftstätigkeit laufend kontrolliert werden.

Das würde einen umfassenden Kontrollapparat voraussetzen und dem Staat recht eigentlich die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit ausländischer Banken auferlegen.

Die Nationalbank hält demgegenüber dafür, in diesem Punkte sei eine Revision der geltenden Ordnung anzustreben und sie verweist darauf, dass der frühere Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements ihr bereits den Auftrag erteilt habe, die erforderlichen Vorarbeiten an die Hand zu nehmen. Es ist richtig, dass das Finanz- und Zolldepartement die Nationalbank am 18. April 1958 ersuchte, die Frage zu prüfen, ob sich im Hinblick auf die Neugründung

ausländischer Banken in der Schweiz eine Revision des Bankengesetzes aufdränge. Aus dem Umstande, dass bisher solche Vorschläge nicht erfolgten, darf geschlossen werden, dass dieser Frage keine besonders dringliche Bedeutung zukommt, oder dass auch die Nationalbank keine praktisch zu verwirklichenden Lösungen sieht.

Sollte die Nationalbank aber doch noch zu positiven Vorschlägen kömnen, so kann auf die Frage jederzeit zurückgekommen werden.

Gesamthaft sind wir daher der Meinung, dass die gegenwärtige Ordnung zwar gewisse Gefahren und Unzukömmlichkeiten in sich schliesst, dass aber eine Gesetzgebung zur Abwehr ausländischer Einflüsse ein solches Ausmass an gesetzgeberischen Eingriffen und verwaltungsmässigen Kontrollen erfordern würde, dass die Nachteile die möglichen Vorteile jedenfalls zur Zeit deutlich überwögen.

### 3. Konjunkturpolitische Vorschriften

Einen gewissen konjunkturpolitischen Einschlag haben die Art. 8 und 10 des Bankengesetzes. Nach Art. 8 bedürfen gewisse Auslandskredite und Auslandsanlagen der Bewilligung durch die Nationalbank. Die Bewilligung kann mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfusses auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder auf die wirtschaftlichen Landesinteressen verweigert werden.

Nach Art. 10 hat die Nationalbank bei Banken mit einer Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Franken, welche beabsichtigen, den Zinsfuss ihrer Kassenobligationen zu erhöhen, die Auswirkungen einer solchen Erhöhung auf die wirtschaftlichen Landesinteressen und die Gestaltung des Zinsfusses auf dem Geld- und Kapitalmarkt zu prüfen.



In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass zu gegebener Zeit auch die Frage der Einführung gesetzlicher Pflichtreserven zu überprüfen sein wird. Da es sich dabei um einen Ausbau der der Nationalbank zustehenden Einflussmöglichkeiten auf den Geld- und Kapitalmarkt handelt, wird die Frage aber im Rahmen einer Revision des Nationalbankgesetzes zu regeln sein.

#### 4. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit unserer Banken im Auslandsgeschäft

Gegen die Geschäftstätigkeit unserer Banken im Ausland werden von Zeit zu Zeit Vorwürfe verschiedener Art erhoben. Sie können in drei Hauptgruppen zusammengefasst werden.

##### A. Geschäfte mit politischem Hintergrund

###### 1. Beziehungen zu den Ostblockländern

Es ist nicht abzustreiten, dass einzelne Banken - grössere und kleinere - bewusst den Verkehr mit den Ostblockstaaten pflegen und dass sie sich dadurch von Zeit zu Zeit das Missfallen der Westmächte, insbesondere der Vereinigten Staaten, zugezogen haben. Diese Banken rechtfertigen sich dadurch, dass niemand einem schweizerischen Unternehmen verwehren könne, mit Ländern zu verkehren, mit denen unsere Regierung offizielle diplomatische Beziehungen unterhält.

Der Schweizerische Bankverein und die Schweizerische Kreditanstalt, welche in den Vereinigten Staaten Niederlassungen besitzen, haben sich indessen in dieser Beziehung grosse Zurückhaltung auferlegt. Das gilt insbesondere in bezug auf die Finanzierung von Gütern, welche für militärische Zwecke Verwendung finden könnten.

###### 2. Ankauf von Gold, das aus Sowjetrussland stammt

Die Russen haben während langer Zeit grosse Mengen Gold auf dem Londoner Markt, aber auch in der Schweiz gegen transferierbare Pfund Sterling verkauft, um ihre Warenkäufe in England und in den Vereinigten Staaten

zu finanzieren. Die russischen Goldbarren werden von der Bank of England unbeschränkt als "good delivery" entgegengenommen.

Die schweizerischen Banken stellen sich auf den Standpunkt, dass es sinnlos wäre, die Uebernahme von Gold, das aus Sowjetrussland stammt, abzulehnen, wenn sowohl die Bank of England wie auch die Banque de France dies ohne Vorbehalt tun. Ein Vorbehalt wird immerhin angebracht, wenn Verdacht besteht, dass das Gold zwangsweise in den Besitz der russischen Staatsbank gelangt sein könnte.

### 3. Finanzierung von Kriegsmateriallieferungen ans Ausland

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial ist, soweit nicht verboten, gemäss Bundesratsbeschluss vom 28. März 1949 bewilligungspflichtig. Hinsichtlich der Ausfuhr von Kriegsmaterial verweigern die Banken in der Regel ihre Mithilfe nicht, sofern eine Bewilligung vorliegt. Hingegen legen sich die seriösen Banken in der Finanzierung von Kriegsmaterial, das lediglich durch die Schweiz durchgeführt wird, grösste Zurückhaltung auf. Aber auch hier gibt es Grenzfälle, in denen Recht und Unrecht schwer zu unterscheiden sind (z.B. Waffenlieferungen aus Schweden nach Israel, für welche eine schwedische Ausfuhrbewilligung vorliegt).

### 4. Hortung von Geldern für Rechnung ausländischer Diktatoren.

In der Nachkriegszeit wurden seitens der Alliierten enorme Beträge genannt, welche sich für Rechnung der Naziführer in der Schweiz befinden sollten. Unseres Wissens ist nie auch nur ein einziges derartiges Depot in der Schweiz festgestellt worden, und der Gesamtbetrag der legitimen deutschen Guthaben in der Schweiz blieb anlässlich der Zertifizierung weit hinter dem zurück, was die Alliierten vermuteten.

- 16 -

Aehnliche Anschuldigungen erfolgten in bezug auf die Person von Peron und Battista. Ob sie zutreffen, entzieht sich unserer Kenntnis. Wird aber in einem regulären in der Schweiz anerkannten Gerichtsverfahren festgestellt, dass bei einer schweizerischen Bank bestehende Guthaben unrechtmässig erworben sind oder nicht Privatvermögen des Kontoinhabers darstellen und daher herauszugeben sind, so kann ein solches Urteil nach den gewöhnlichen Regeln auch vollstreckt werden. Dagegen kann es nicht Sache der Banken sein, selbst abzuklären, ob die ihnen anvertrauten Werte rechtmässiges Eigentum des Kunden sind.

## B. Geschäfte im Zusammenhang mit Fiskalvergehen

### 1. Steuerhinterziehungen auf dem Gebiete der Einkommens- und Vermögenssteuern

Es lässt sich nicht erfassen, ob fiskalische Gründe für die Errichtung von Konten bei schweizerischen Banken durch Ausländer massgebend sind. In den weitaus meisten Fällen werden die Anlagen getätigt, weil unser Land auf Grund der Erfahrungen in der Kriegs- und Zwischenkriegszeit in politischer Hinsicht als verhältnismässig sicherer Ort und unsere Währung als ausserordentlich stabil angesehen wird.

Solange es die Schweiz bewusst ablehnt, ausländischen Staaten in Fiskalangelegenheiten Rechtshilfe zu gewäh-

ren (vgl. nun aber auch Art. XVI des schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen), kann jedenfalls schweizerischerseits den Banken nicht zur Pflicht gemacht werden, für die ordnungsgemässe Versteuerung der von Ausländern bei ihnen geführten Konti zu sorgen.

## 2. Umgehung der Erbschafts- und Schenkungssteuern

Es mag zutreffen, dass in gewissen Fällen Vermögensbestandteile zur Erreichung des vorgenannten Zweckes nach der Schweiz verlegt werden, aber diese Absicht ist sehr oft nicht erkenntlich, und es wird sich kaum vermeiden lassen, dass die schweizerischen Banken, wie übrigens auch die Banken anderer Länder, in bestimmten Fällen für derartige Zwecke benutzt werden. Nebenbei darf bemerkt werden, dass aus bestimmten Hoheitsgebieten, insbesondere aus Bahamas, Bermudas, Curaçao usw. grosse Propaganda für die Uebernahme derartiger Aufgaben gemacht wird.

## C. Geschäfte, welche in Widerspruch zu ausländischen Sondervorschriften stehen

### 1. Bevorschussung von Wertpapieren

In den Vereinigten Staaten ist von Zeit zu Zeit beanstandet worden, dass die schweizerischen Banken, die in Amerika für die Bevorschussung von Wertschriften geltenden Margen-Vorschriften missachten bzw. deren Umgehung begünstigen.

Anlässlich einer kürzlich in den Vereinigten Staaten durchgeführten Untersuchung wurde aber mit Recht festgestellt, dass diese Margen-Vorschriften im Hinblick auf die internen amerikanischen Konjunkturbeschränkungs-massnahmen aufgestellt werden. Weil diese für andere Länder keine Geltung haben können, sei es deshalb nicht zu beanstanden, wenn im Ausland unter anderen Gesichtspunkten auch amerikanische Wertschriften in dem dort üblichen Umfang bevorschusst werden.

## 2. Proxy Fights

Die Vertuschung der tatsächlichen Besitzverhältnisse im Kampf von Gruppen, welche um die Kontrolle einer amerikanischen Gesellschaft kämpfen, durch das Mittel der Uebertragung von Aktien auf schweizerische Banken, hat kürzlich zu lebhaften Kritiken Anlass gegeben. Nach amerikanischem Recht sind in einem solchen Falle die sich bekämpfenden Gruppen verpflichtet, gegenseitig über die tatsächlichen Besitzverhältnisse Auskunft zu geben. Diese Pflicht trifft natürlich nicht die schweizerischen Banken. Diese haben sich zudem in einzelnen Fällen auf das schweizerische Bankgeheimnis berufen.

Die amerikanische Securities Exchange Commission hat aber richtigerweise festgestellt, dass für solche Zwecke nicht nur schweizerische, sondern auch kanadische, englische und andere Banken benutzt werden können und auch benutzt worden sind, ohne dass die amerikanischen Behörden zwangsweise Auskünfte erhältlich machen können.

Die schweizerischen Grossbanken haben sich im Hinblick auf die unliebsamen Ereignisse entschlossen, sich freiwillig eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen und sich aus derartigen Proxy Fights fernzuhalten, wenn dies irgendwie möglich ist.

## 3. Share-pushing

Sowohl gegen die Schweiz als auch gegen Kanada wurde in jüngster Zeit der Vorwurf erhoben, Hand für den Vertrieb wertloser Aktien in den Vereinigten Staaten geboten zu haben. Diese Aktien seien entgegen den Vorschriften der Securities Exchange Commission amerikanischen Käufern zum Kauf angeboten worden.

Geschieht dies in den USA, ist es Sache der amerikanischen Behörden, Fehlbare zur Rechenschaft zu ziehen. Werden aber in der Schweiz Titel, wenn auch an amerikanische Staatsangehörige verkauft, so sind die amerikanischen Vorschriften nicht massgebend. Wurde ein Käufer getäuscht, so bietet ihm das schweizerische Recht den notwendigen Schutz.

Allgemein ist zu sagen, dass die Schweiz mit ihrer soliden Wahrung, ihrem hochentwickelten Bankensystem und ihrer erfahrungsgemass sicheren politischen Lage immer ein bevorzugtes Land fur die Abwicklung internationaler Finanzoperationen war und geblieben ist.

Es ist wohl unvermeidlich, dass diese Vorteile und die in unserem Land bestehenden Freiheiten auch von skrupellosen Leuten fur ihre Zwecke ausgenutzt werden.

Grundsatzlich ist folgendes zu bemerken. Bankgeschafte, die in der Schweiz, wenn auch mit Auslandern, getatigt werden, unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Soweit sich Vorwurfe darauf beziehen, eine auslandische Rechtsordnung werde verletzt oder umgangen, sind sie nicht zu horen. Unsere eigene Rechtsordnung und nur sie bestimmt, inwieweit auslandisches Recht allenfalls auch in der Schweiz Geltung beanspruchen kann. Daran ist festzuhalten.

Soweit schweizerische Banken dagegen im Auslande tatig werden, haben sie das massgebende auslandische Recht auch zu beachten, doch ist es Sache des Auslandes und nicht der Schweiz, dafur zu sorgen. Fur die Schweiz stellt sich die Frage erst, wenn sie von der zustandigen auslandischen Behorde um Rechtshilfe angegangen wird. Dabei bestimmt das schweizerische Recht, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange und in welcher Form Rechtshilfe zu leisten sei. Auch in dieser Hinsicht bedarf das Bankengesetz keiner Erganzung.

Der anstandige Geschaftsmann wird Geschafte meiden, welche zwar nicht rechtswidrig, wohl aber anruchig oder geeignet sind, beispielsweise die wirtschaftlichen Interessen seines Landes oder dessen Beziehungen zum Auslande zu gefahrdern. Das lasst sich aber weder in allgemeine Rechtsnormen fassen noch uberwachen. In diesem Sinne unerwunschte Geschafte werden

auch kaum je die Interessen unserer Anleger direkt verletzen. Auf deren Schutz aber hat sich der Bundesgesetzgeber im wesentlichen zu beschränken. Jedenfalls aber ist es nicht seine Aufgabe, einen "Code de bonne conduite" aufzustellen.

Wir sind der Auffassung, dass die erwähnten unliebsamen Erscheinungen nicht derart sind, dass sich ein Eingreifen der Behörden rechtfertigen würde. Es liegt in der Natur der Sache, dass unsere freiheitliche Wirtschaftspolitik nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile mit sich bringt. Solange diese nicht schwerwiegender Natur sind, sollte jedoch vom Grundsatz nicht abgewichen werden.

#### 4. Das Bankengeheimnis

Zum Schlusse dieses Berichts mag es angezeigt sein, ganz kurz noch zum Problem des Bankengeheimnisses Stellung zu nehmen, das ja sowohl im In- wie im Ausland periodisch zu reden gibt.

Nach Art. 47 BSpG wird mit Busse oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wer als Organ, Beamter, Angestellter einer Bank, als Revisor oder Revisionsgehilfe, als Mitglied der Bankenkommision, Beamter oder Angestellter ihres Sekretariates die Schweigepflicht oder das Berufsgeheimnis verletzt, wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht.

Damit hat der Gesetzgeber indessen durchaus keine absolute Geheimhaltepflicht aufgestellt. Die Verletzung der Schweigepflicht ist nicht strafbar,

wenn der Kunde selbst die Bank von der Geheimhaltepflicht entbindet,

wenn eidgenössisches oder kantonales, dem Art. 47 BSpG vorgehendes Recht eine Auskunftspflicht der Bank festlegt.

Derartige Auskunftspflichten bestehen in beträchtlichem Umfange. Wir weisen lediglich auf die folgenden hin:

- a) Zivilrecht: Auskunftspflicht gegenüber dem Vormund über das Vermögen des Mündels und gegenüber den Erben und zwar gegenüber dem einzelnen oder der Gesamtheit, Erbschaftsvertretern, Testamentsvollstreckern und amtlichen Erbschaftsliquidatoren über das Vermögen des Erblassers. Meldepflicht bei Erstellung eines öffentlichen Inventars.
- b) Steuerrecht: Das Wehrsteuerrecht verpflichtet Dritte nicht grundsätzlich zur Auskunft. Sie sind lediglich verpflichtet, dem Steuerpflichtigen auf sein Verlangen Bescheinigungen zu liefern, die er als Belege für seine Steuererklärung braucht. Diese Pflicht gilt auch für Banken. In der Steuerveranlagung der Bank selbst kann sie sich nicht auf das Bankgeheimnis berufen (das spielt neben der Wehrsteuer besonders für die Erhebung der Stempel- und Couponssteuern und der Verrechnungssteuer eine Rolle). Im Fiskalstrafverfahren geht die Auskunftspflicht teilweise weiter (s. lit. c).
- c) Prozessrecht: Das massgebende Prozessrecht entscheidet, ob Banken mit Rücksicht auf das Bankengeheimnis zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind. Andernfalls geht der Grundsatz der allgemeinen Zeugnispflicht vor. Das ist die Regel im Strafprozess (so auch im Bundesstrafprozess), aber auch im Zivilprozess (im Bundeszivilprozess, mit der Möglichkeit, sich durch den Richter von der Auskunftspflicht entbinden zu lassen).

Auch im Fiskalstrafverfahren entscheidet das massgebende Prozessrecht, ob die Geheimhaltungspflicht vorgehe oder nicht. So besteht im Wehrsteuerrecht auch im Strafverfahren keine generelle Auskunftspflicht Dritter, also auch nicht der Banken. Im Fis-



kalstrafverfahren nach Art. 279 ff. BStrP, das speziell im Stempel- und Zollstrafverfahren Anwendung findet, hat dagegen die Verwaltung das Recht zur Durchsuchung von Räumen und zur Beschlagnahme von Beweisstücken. Eine Bank kann sich demgegenüber nicht auf ihre Geheimhaltungspflicht berufen.

- d) Im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ist die Auskunftspflicht der Banken nicht allgemein geregelt. Grundsätzlich sind sie indessen überall auskunftspflichtig, wo eine allgemeine Auskunftspflicht Dritter besteht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das schweizerische Bankgeheimnis nicht absolut gilt. Vielmehr sind zahlreiche Ausnahmen vorgesehen, wo höhere Interessen dies erfordern. Hieran grundsätzlich etwas zu ändern, besteht kein Anlass. Wo höhere Interessen vorzugehen haben, ist nicht im Bankengesetz zu entscheiden, sondern in den speziellen Gesetzen, bei denen Auskunftspflichten Dritter in Betracht fallen.

### III. Die Strafbestimmungen

Das Bankengesetz unterscheidet zwischen strafbaren Handlungen und Ordnungsverletzungen. Die erstern fallen in die kantonale Gerichtsbarkeit. Als Ordnungsverletzungen werden alle Widerhandlungen gegen das Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen bezeichnet, sofern sie nicht strafbare Handlungen im Sinne von Art. 46 oder 47 BSpG darstellen (Art. 51 BSpG). Das Maximum für Ordnungsbussen beträgt Fr 1000.-. Für ihre Verhängung ist das Finanz- und Zolldepartement zuständig.

Während das materielle Strafrecht auch heute noch als genügend erscheint, vermag, wie erwähnt, seine Handhabung durch die Kantone nicht durchwegs zu befriedigen. Es liesse

sich aber auch nicht rechtfertigen, deswegen diese Strafsachen zu Bundesstrafsachen zu machen oder die Strafverfolgung gemäss Art. 321 BStrP in die Hände der Verwaltung zu legen.

Was die Ordnungswidrigkeiten anbetrifft, so ist das gesetzliche Bussenmaximum mit Fr 1000.- heute wohl zu tief. Eine Revision in dieser Hinsicht ist aber nicht dringend, sind doch Ordnungswidrigkeiten, welche zu einer Bestrafung führen, ausserordentlich selten.

Wir kommen demgemäss zum Schluss, eine Revision des Bankengesetzes dränge sich zur Zeit unter keinen der berücksichtigten Gesichtspunkten auf. Der Vollständigkeit halber sei indessen beigefügt, dass mit dem Bundesgesetz über die Anlagefonds, das zur Zeit vom Finanz- und Zolldepartement vorbereitet wird, eine Ergänzung des Bankengesetzes vorgeschlagen werden wird. Sie bezieht sich aber lediglich darauf, der Bankenkommission auch die Aufsicht über die Anlagefonds zu übertragen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT